

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 16

Erscheinungsdatum: 20.11.2002

Inhaltsverzeichnis:

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Düsseldorf

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Düsseldorf

Vorbemerkung

Die folgende Ordnung der Fachhochschule Düsseldorf basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998 und den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997.

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie die Bereitschaft, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Fachhochschule Düsseldorf sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Diplomanden und Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von dem/der sie betreuenden Wissenschaftler/in mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

Teil 1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die Fachhochschule Düsseldorf erwartet von ihren Mitgliedern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Diplomanden, Studierenden) muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Grundsätze für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind:
 - Vermittlung dieser Ordnung in geeigneter Art und Weise,
 - Sicherstellung einer angemessenen Betreuung wie z.B. regelmäßige Besprechungen, Überwachung des Arbeitsfortschrittes,
 - Vermittlung in Konfliktsituationen durch direkte Ansprechpartner.
3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.
4. Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Soweit die oder der Verantwortliche tatsächlich hierzu nicht mehr in der Lage ist, gelten die gleichen Verpflichtungen für die betroffenen Institute, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler/innen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren/innen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern/innen, Konkurrenten/innen und Mitarbeitern/innen selbstverständlich.

7. Im Forschungszusammenhang erfordern gute Kollegialität und Kooperation sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftler/innen und Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
8. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen nicht zuletzt auch ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Studierende und Diplomanden sind mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern in Seminaren, bei der Betreuung von Diplomarbeiten, Promotionsarbeiten und in allen Forschungsprojekten (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuern/innen; im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der oder dem für das Projekt Verantwortlichen.

Teil 2 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten,
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- Plagiat,
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer,
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe, fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden.

Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie oder er zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet sie oder er geeignete Wissenschaftler/innen aus der Fachhochschule Düsseldorf zur Mitarbeit in einem Untersuchungsgremium zur weiteren Untersuchung des Verdachtes.

Das Untersuchungsgremium besteht aus:

- zwei für den Verdachtsfall geeignete Fachwissenschaftler/innen und
- einer zum Richteramt befähigten weiteren Person
- sowie der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, sie oder er führt den Vorsitz.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berichtet der Rektorin oder dem Rektor einmal jährlich über ihre bzw. seine Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Das in einem Zweifelsfall von der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Untersuchungsgremium ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren. Bei allen Untersuchungen ist Vertraulichkeit geboten. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann, ebenso wie die oder der Informierende, bei Gegenäußerungen verlangen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden.

Die Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhaltes sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgeschlossen sein.

Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet, und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst das Untersuchungsgremium mit Einverständnis der oder des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien (Verkündungsblatt, Internet) oder Publikationen.

Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so legt das Untersuchungsgremium dem Rektorat einen entsprechenden Bericht mit einer Beschlussempfehlung vor. Die Beschlussempfehlung soll für das Rektorat im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise enthalten.

Sanktionen

Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen sollen bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Betrug oder Verstoß gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis von der Rektorin oder dem Rektor durch Beschluss des Rektorats der Fachhochschule Düsseldorf Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen / des Betroffenen,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

Teil 3 In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Düsseldorf tritt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Düsseldorf vom 05.11.2002 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2002



(Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek)
-Rektorin-